

# S A T Z U N G

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr und Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen

"Gewerbeverein der Samtgemeinde Oldendorf"

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist 2164 Oldendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Wirkungsbereich ist die Samtgemeinde Oldendorf.

## § 2

### Zweck des Vereins und Aufgaben

1. Der Verein nimmt die Interessen seiner Mitglieder aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungsbetrieben und Freiberuflern wahr.
2. Der Verein vertritt die wirtschafts- und sozialpolitischen Belange seiner Mitglieder gegenüber allen Behörden, Organisationen und Wirtschaftsverbänden und setzt sich für die Wirtschaftsförderung in der Samtgemeinde Oldendorf ein. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle ansässigen Gewerbetreibende, Freiberufler und auch Privatpersonen werden, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Oldendorf haben. Die Mitgliedschaft von Personenvereinigungen und juristischen Personen ist möglich.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Zahlung einer Aufnahmegebühr erlangt. Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

## § 4

### Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag wird bis Ende März des lfd. Geschäftsjahres durch Einzug belastet. Bei Neueintritt ist der volle Jahresbeitrag sofort fällig.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei grober Mißachtung der Zwecke des Vereins, unehrenhaftes Verhalten, Nichtzahlung des Beitrages trotz mehrmaliger Aufforderung. Über den Ausschluß der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung.
3. Für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß findet eine Rückzahlung der geleisteten Aufnahmegebühren und gezahlten Beiträge nicht statt.

## § 6

### Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Ausschüsse
- c) Die Mitgliederversammlung

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  3. Vorsitzender
  1. Schriftführer
  1. Kassenwart
  2. Schriftführer
  2. Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand hat den Verein zu leiten und die laufenden Geschäfte zu führen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, auf Antrag in geheimer Abstimmung.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in einem Protokoll niedergeschrieben werden müssen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die 1/2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, bei Stimmgleichheit die des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, ebenso die der Ausschlußmitglieder.

## § 8

### Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, sowohl aus den Mitgliedern des Vereins als auch außerhalb des Vereins stehenden Kreisen ( Gemeindeverwaltung, Polizei, Feuerwehr, Presse usw. ) zu seiner Unterstützung Ausschüsse zu bestimmen.
2. Der Ausschuß hat beratende Funktion.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für juristische Personen und Personenvereinigungen stimmt der jeweils satzungsgemäße oder durch Gesetz berufene Vertreter ab.
2. Mindestens 1 x im Jahr, möglichst im 1. Quartal findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher abstimmungsberechtigter Vereinsmitglieder anwesend sind.
4. Bei Beschlußunfähigkeit siehe § 9 Abs. 3 wird innerhalb von 2 Wochen erneut eingeladen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Diese neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die einzelnen Aufgaben des Vereins. Sie wählt den Vorstand lt. § 7, sowie 2 Kassenprüfer. Sie faßt Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins. Hier ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muß.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller abstimmungsberechtigten Mitglieder (§9 Abs.1) schriftlich unter Angabe des Zwecks und Grund vom Vorstand verlangt wird.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwertung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Samtgemeinde Oldendorf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10. September 1987 errichtet und beschlossen.

Oldendorf, den 10. September 1987